

Rundschreiben 543/2024

- Mitglieder des **Umwelt- und Planungsausschusses**
- Mitglieder des **Verfassungs- und Europaausschusses**
- **Landesverbände**

des Deutschen Landkreistages

Ulrich-von-Hassell-Haus
Lennéstraße 11
10785 Berlin

Tel.: 030 590097 - 361

E-Mail: michael.schmitz@
landkreistag.de

AZ: II/26

Datum: 31.7.2024

Sekretariat: Patrizia Manago

EuGH: Vorabentscheidung zum Schutzstatus des Wolfs in Spanien (FFH-Richtlinie)

Bezugsrundschreiben: Nr. 508/2024 vom 22.7.2024, Nr. 824/2023 vom 21.12.2023

Zusammenfassung

Am 29.7.2024 hat der EuGH erneut über ein Vorabentscheidungsersuchen zum Schutz des Wolfs im Rahmen der FFH-Richtlinie entschieden. Das Ausgangsverfahren betraf die Genehmigung der Jagd auf Wölfe durch regionale Vorgaben in Spanien (Autonome Provinz Kastilien und León). Der EuGH kommt zum Ergebnis, dass der Wolf auf regionaler Ebene nicht als jagdbare Art eingestuft werden darf, wenn sein Erhaltungszustand auf nationaler Ebene ungünstig ist. Dies gilt selbst dann, wenn er in der betroffenen Region nicht im Sinne der FFH-Richtlinie streng geschützt ist.

Am 29.7.2024 hat der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) im Rahmen eines weiteren Vorabentscheidungsverfahrens erneut über den Schutzstatus des Wolfs entschieden (Rechtssache C-436/22, **Anlage**).

Ausgangsverfahren

In Spanien unterliegen die Populationen des Iberischen Wolfs gemäß der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG, im Folgenden „FFH-Richtlinie“) unterschiedlichen Schutzregelungen: Die Populationen südlich des Flusses Duero sind streng geschützt (Anhang IV FFH-Richtlinie). Die Populationen nördlich des Duero sind als Tierart von gemeinschaftlichem Interesse eingestuft, die Gegenstand von Verwaltungsmaßnahmen sein kann (Anhang V FFH-Richtlinie). In einem regionalen Gesetz wurde der Wolf als Art eingestuft, die in der Autonomen Gemeinschaft Kastilien und León (Spanien) nördlich des Duero gejagt werden darf. 2019 genehmigte die Regionalregierung einen Plan für die lokale Nutzung des Wolfes in den Jagdgebieten nördlich des Duero in den Jagdperioden 2019/2020, 2020/2021 und 2021/2022. Der Plan beruht auf einer regionalen Wolfszählung aus den Jahren 2012 und 2013, die im Rahmen einer zwischen 2012 und 2014 durchgeführten nationalen Zählung erfolgte, sowie auf jährlichen Monitoringberichten. Insgesamt war vorgesehen, dass 339 Wölfe gejagt werden durften. Laut einem vom Königreich Spanien an die Kommission übermittelten Bericht aus dem Jahr 2019 wurde der Erhaltungszustand des Wolfs mit Blick auf das gesamte Hoheitsgebiet als „ungünstig – unzureichend“ eingestuft. Die Vereinigung für die Erhaltung und die Erforschung des Iberischen Wolfes (ASCEL) erhob gegen den regionalen Plan Klage beim

Obergericht von Kastilien und León. Dieses stellte daraufhin beim EuGH ein Vorabentscheidungsersuchen, um die Vereinbarkeit dieses Plans mit der FFH-Richtlinie zu prüfen.

Entscheidungsgründe des Europäischen Gerichtshofs

Der EuGH entschied, dass die regionale Gesetzgebung den Vorgaben der FFH-Richtlinie entgegensteht. Der Umstand, dass eine Tier- oder Pflanzenart von gemeinschaftlichem Interesse in Anhang V der FFH-Richtlinie aufgenommen wurde, bedeutet nicht, dass ihr Erhaltungszustand grundsätzlich als günstig anzusehen ist (vgl. Rn. 50). Selbst in Regionen, in denen der Wolf nicht streng geschützt ist, müssen Maßnahmen zur Verwaltung der Art, einschließlich der Jagd, darauf abzielen, den Wolf in einem günstigen Erhaltungszustand zu erhalten oder diesen wiederherzustellen (vgl. Rn. 52 ff.). Wenn diese Maßnahmen Vorschriften über die Jagd beinhalten, sind diese dazu bestimmt, die Jagd einzuschränken und nicht auszuweiten. Wenn es sich als erforderlich erweist, kann die Jagd daher sogar verboten werden. Die Genehmigung zur Jagd muss daher begründet sein und auf Daten zur Überwachung des Erhaltungszustands beruhen.

Der EuGH betont, dass die Bewertung des Erhaltungszustands einer Art und der Frage, ob es angezeigt ist, Verwaltungsmaßnahmen zu erlassen, unter Berücksichtigung des von den Mitgliedstaaten gemäß der Richtlinie alle sechs Jahre erstellten Berichts sowie der neuesten wissenschaftlichen Daten, durchzuführen ist. Diese Bewertung darf aber nicht nur auf lokaler Ebene, sondern muss vielmehr auf Ebene der biogeografischen Region oder sogar grenzüberschreitend durchgeführt werden (vgl. Rn. 61). Die Richter kommen im vorliegenden Fall zu dem Ergebnis, dass die Autonome Gemeinschaft Kastilien und León bei der Ausarbeitung des streitigen Plans den Bericht aus dem Jahr 2019 nicht berücksichtigt hat, demzufolge sich der Wolf in Spanien in einem ungünstigen Erhaltungszustand befand (vgl. Rn. 67).

Bewertung

Innerhalb von wenigen Tagen hatte der EuGH über zwei unabhängige Vorabentscheidungsverfahren zu entscheiden, die beide die Umsetzung der FFH-Richtlinie und den daraus resultierenden Schutz des Wolfes betrafen (vgl. das Bezugsrunds Schreiben 508/2024). Leider dürfte auch das vorliegende Urteil die Umsetzung bzw. Anwendung der europäischen Vorgaben in der Praxis weiter erschweren. So wird insbesondere deutlich, dass auch bei der geplanten Absenkung des Schutzstatus des Wolfes (vgl. zum Vorschlag der Europäischen Kommission das Bezugsrunds Schreiben 824/2023) eine Bejagung nicht ohne weiteres möglich wird und deshalb daneben auch eine Überarbeitung der FFH-Richtlinie erforderlich wäre.

Im Auftrag

Schmitz

Anlage